

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 453/2010

Datum: 15.12.2020

überarbeitet am: 17.05.2017

## Polierpaste UNIPOL® Dialux gelb

### 1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

Handelsname: UNIPOL® Dialux gelb  
Bestandteile: Gemisch aus Fettsäuren, sonstige Fette, Tripel  
Anwendung: Polierpaste für die Bearbeitung von metallischen Oberflächen und Lackoberflächen

Hersteller: OSBORN International GmbH  
Polierpastenwerk Haan  
Zweigniederlassung der Jason GmbH  
Rudolf-Harbig-Weg 10  
D-42781 Haan  
Tel.: +49 (0) 2129/9307-0 Fax: +49 (0) 2129/9307-23  
Auskunftgebender Bereich: Abteilung Labor: [sschirpenbach@osborn.de](mailto:sschirpenbach@osborn.de)  
Tel.: +49 (0) 2129 9307-19

### 2. Mögliche Gefahren

#### 2.1. Besondere Gefahren für Mensch und Umwelt

2.2. Einstufung des Stoffs Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 keine Einstufung.

#### 2.3. Kennzeichnungselemente

Gefahren Piktogramm: Entfällt

Signalwort: Entfällt

Gefahrenhinweise: Entfällt

Sicherheitshinweise: Entfällt

2.4. Sonstige Gefahren keine

### 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Chemische Charakterisierung: Unipol® Polierpaste ist eine Zubereitung und enthält  
Poliermittel 30 - 50 % Tripel  
Fettsäuren, sonstige Fette  
Tripel CAS: 1317-95-9

#### 3.2. Gefährliche Inhaltsstoffe

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

### 4. ERSTE-HILFE MASSNAHMEN

Falls ein Arzt aufgesucht wird, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen, evt. Staub aus dem Hals- und Nasenbereich entfernen

Nach Hautkontakt: Haut mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt: Augen nicht trocken ausreiben, da durch die mechanische Beanspruchung die Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und Augen gründlich mit viel Wasser spülen, wenn möglich isotonische Augenspülung 0,9% NaCl verwenden. Medizinische Hilfe (Augenarzt oder Arbeitsmediziner) aufsuchen.

Nach Verschlucken: Bei Bewußtsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken, nicht zum Erbrechen bringen.  
Medizinische Hilfe konsultieren.

### 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 453/2010

Datum: 15.12.2020

überarbeitet am: 17.05.2017

## Polierpaste UNIPOL® Dialux gelb

- 5.1 geeignete Löschmittel: Die Zubereitung ist weder im Lieferzustand noch im verarbeitungsfertigem Zustand brennbar oder explosiv. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf Umgebungsbrand abzustimmen
- 5.2 ungeeignete Löschmittel: keine
- 5.3 Besondere Gefährdung durch die Zubereitung, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase: Kohlendioxid CO<sub>2</sub>, Kohlenmonoxid CO
- 5.4 Besondere Schutzausrüstung: Vorsorglich umluftunabhängige Atemschutzgeräte benutzen.

### 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6.1 Personenbezogenen Vorsichtsmaßnahmen: Persönliche Schutzkleidung (s. Punkt 8.2) tragen  
Bei ausgelaufenem Produkt Rutschgefahr. Mit Sand oder Bindemittel abdecken und aufnehmen
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in Kanalisation, Grund- und Oberflächenwasser gelangen lassen.
- 6.3 Verfahren zur Reinigung: Verschüttetes Gut mechanisch aufnehmen, Rest mittels Bindemittel aufnehmen  
vorschriftsmäßig entsorgen.

### 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- Nicht in der Nähe von Lebensmitteln, Getränken oder Rauchwaren lagern oder verwenden
- Handhabung: Bitte den Empfehlungen unter Punkt 8 folgen.
- Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich
- Lagerung: Kühl und trocken lagern.
- Mindestens haltbar bis: 6 Monate nach Herstellungsdatum

### 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen Auf gute Belüftung und Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen und an Plätzen, an denen Staubentwicklung möglich ist, muss geachtet werden.

Zu überwachende Parameter		Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)			
Substance	Limite value type	Comments	Source	Year	
Trípoli (as quartz)	TLV-TWA	0.1 mg/m <sup>3</sup>	USA	ACGIH	2008
Crystalline silica (cristobalite or quartz) (Respirable fraction)	VLA-ED	0.05 mg/m <sup>3</sup>	Spain	INSHT	2015
Trípoli (as quartz)	VLA	0.1 mg/m <sup>3</sup>	Belgium	IFA	2015
Trípoli (as quartz)	VLA	0.1 mg/m <sup>3</sup> **	Canada (Ontario, Quebec)	IFA	2015
Trípoli (as quartz)	VLA-ED	0.1 mg/m <sup>3</sup> ***	Ireland	IFA	2015
Trípoli (as quartz)	VLA-ED	0.2 mg/m <sup>3</sup> ****	New Zeland	IFA	2015
Trípoli (as quartz)	VLA-ED	0.1 mg/m <sup>3</sup> **	Singapore	IFA	2015
Trípoli (as quartz)	VLA-ED	0.1 mg/m <sup>3</sup>	South Korea	IFA	2015
Trípoli (as quartz)	VLA-ED	0.05 mg/m <sup>3</sup>	USA-NIOSH	IFA	2015
Silica, respirable crystalline	VLA-ED	0.1 mg/m <sup>3</sup>	Australia	IFA	2015
Silica, respirable crystalline	VLA-ED	0.15 mg/m <sup>3</sup>	Austria	IFA	2015
Silica,	VLA-ED	0.1 mg/m <sup>3</sup>	Belgium	IFA	2015

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 453/2010

Datum: 15.12.2020

überarbeitet am: 17.05.2017

## Polierpaste UNIPOL® Dialux gelb

respirable crystalline Silica,	VLA-ED	0.05 mg/m <sup>3</sup>	Canada-Québec	IFA	2015
respirable crystalline Silica,	VLA-ED	0.05 mg/m <sup>3</sup>	Denmark	IFA	2015
respirable crystalline Silica,	VLA-ED	0.05 mg/m <sup>3</sup>	Finland	IFA	2015
respirable crystalline Silica,	VLA-ED	0.1 mg/m <sup>3</sup>	Ireland	IFA	2015
respirable crystalline Silica,	VLA-ED	0.15 mg/m <sup>3</sup> **	Switzerland	IFA	2015
respirable crystalline Silica,	VLA-ED	0.0758 mg/m <sup>3</sup> *****	The Netherlands	IFA	2015
respirable crystalline Silica,	VLA-ED	0.05 mg/m <sup>3</sup>	USA-NIOSH	IFA	2015

### 8.2. Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Für allgemeine Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz ist zu sorgen.

Allgemeiner Staubgrenzwert ist zu beachten (ACGIH-2011: 10 mg/m<sup>3</sup> inhalierbarer Partikel, 3mg/m<sup>3</sup> lungengängige Partikel)

### 8.3. Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutzmaßnahmen Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Staub nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.

Handschutz Entfällt

Augenschutz Schutzbrille mit Seitenschutz

Körperschutz Entfällt

Hygienemaßnahmen Trennung von Straßen- und Berufskleidung.

### 8.4. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

## 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Form:	fest	Flammtemperatur:	k.A.
Farbe:	braun	Explosionsgrenzen:	nicht bekannt
Geruch:	charakteristisch	Dichte (bei T = 20°C):	ca. 1,5 g/cm <sup>3</sup>
PH-Wert (bei T = 20°C):	n.a.	Löslichkeit in Wasser:	dispergierbar

Alle weiteren Parameter physikalisch-chemischen Parameter nach Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 sind nicht relevant

## 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Stabilität: Es werden weder gefährliche Reaktionen noch gefährliche Zersetzungsprodukte beobachtet solange das Produkt und das Abfallprodukt (Polierabfall) sachgemäß gelagert und angewendet wird.

10.2 Zu vermeidende Bedingungen: Zu niedrige Lagertemperaturen können zum Verlust der Produktqualität führen

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## 11. Toxikologische Angaben

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 453/2010

Datum: 15.12.2020

überarbeitet am: 17.05.2017

## Polierpaste UNIPOL® Dialux gelb

### 11.1. Akute Toxizität, oral, dermal, inhalativ

Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

**11.2. Ätz-/Reizwirkung auf der Haut** Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

**11.3. Schwere Augenschädigung/-reizung** Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

**11.4. Sensibilisierung der Atemwege/Haut** Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

**11.5. Aspirationsgefahr** Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

**11.6. Reproduktionstoxizität** Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

**11.7. Keimzell-Mutagenität** Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

**11.8. Karzogenität** Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

**11.9. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition** Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

**11.10. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

## 12. Umweltbezogenen Massnahmen

12.1 Ökotoxizität: Unipol® Polierpaste ist ein umweltverträgliches Produkt und beinhaltet keine ökologisch bedeutsame Bestandteile.

12.2 Mobilität: Das Produkt ist nicht flüchtig. Bei normaler sachgemäßer Handhabung werden keine Partikel freigesetzt

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit/ Bioakkumulationspotential/ :Wassergefährungsklasse WGK 1 (Selbsteinstufung)

## 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Produkt: Das verbrauchte, mit Metallabrieb verunreinigte Produkt ist entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften zu entsorgen, z.B. Abfallverbrennungsanlage. Abfallcode (EAK/EWC): 12 01 15 (Abfälle aus mechan. Oberflächenbearbeitung). Das unverbrauchte Produkt ist entsprechend den behördlichen Vorschriften zu entsorgen, z.B. Abfallverbrennungsanlage:

Verpackung: Verunreinigte Verpackungen sind restzuentleeren. Verpackungen sind wie der Stoff selbst zu entsorgen

## 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR / UN-Nummer: Kein Gefahrgut nach den Vorschriften des ADR/RID, GGVS/GGVE, ADN/ADNR, IMDG/GGVSee, ICAD/IATA.

## 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 EU-Vorschriften

15.1.1 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht notwendig, da Polierpaste eine Zubereitung ist

15.1.2 Kennzeichnung: Einstufung und Kennzeichnung gemäß EU-Richtlinie 1999/45/EG

15.2 Zulassung und/ oder Verwendungsbeschränkung: keine

15.3 Nationale Vorschriften: Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: keine

Wassergefährdungsklasse WGK 1 (schwach wassergefährdend) - Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.5.1999 (ChemVerbotsV)

## 16. SONSTIGE ANGABEN

### Abkürzungen und Akronyme

n.a. = nicht anwendbar

n.b. = nicht anders bestimmt

k.I. = keine Information verfügbar

### Wortlaut der R-Sätze (Nummer und Volltext)

22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 453/2010)

Datum: 15.12.2020

überarbeitet am: 17.05.2017

## Polierpaste UNIPOL® Dialux gelb

38 Reizt die Haut.

41 Gefahr ernster Augenschäden.

48/22 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken.

### **Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)**

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Diese Informationen geben unseren aktuellen Kenntnisstand wieder und stellen lediglich eine generelle Beschreibung unserer Produkte und möglicher Anwendungen dar. Osborn International GmbH übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Fehlerfreiheit und Angemessenheit dieser Informationen und ihren Gebrauch. Die Beurteilung der Eignung eines Osborn Produkts für eine bestimmte Anwendung liegt in der Verantwortung des Anwenders. Soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten Osborns allgemeine Verkaufsbedingungen, die durch diese Informationen nicht geändert oder außer Kraft gesetzt werden. Rechte Dritter sind zu beachten. Eine Änderung dieser Informationen sowie der Produktangaben insbesondere aufgrund Änderungen gesetzlicher Bestimmungen bleibt jederzeit vorbehalten. Sicherheitsdatenblätter, die die bei der Lagerung oder Handhabung von Osborn Produkten zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthalten, werden mit der Lieferung zur Verfügung gestellt.